

bau auf den gemachten Parcellen deshalb einzustellen, weil das Kriegsministerium es bedenklich fand, daß dieser Platz angebaut werde, weil da Gefahr für das Leben entstehen könnte? Das ist, nach der Ansicht der Deputation, die cardo rei. Ich enthalte mich, vor der Hand weiter auf die Sache einzugehen, weil vielleicht mehrere Mitglieder darüber sprechen wollen könnten.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Das Kriegsministerium läßt sich nicht gern einer unrichtigen Angabe beschuldigen. Der Herr Referent hat gesagt, es stände keineswegs in dem 7. §. des Kaufes, daß diese Vermachung unterhalten werden müsse. Da bleibt mir allerdings nichts übrig, als aus der beglaubigten Abschrift des Kaufes diesen Paragraphen der geehrten Kammer vorlesen zu lassen: „§. 7. Auch hat derselbe das erkaufte Terrain auf der Seite nach dem Königl. Walde und nach dem Exercirplatze zu mit einer tüchtigen Vermachung oder Zaune zu umgeben und diese Vermachung ununterbrochen zu erhalten.“ Ich glaube, der geehrte Referent, wenn er diese richtige Abschrift vor Augen hat, wird sich wohl überzeugen, daß ich Recht habe.

Referent Abg. Schumann: In meiner Absicht hat es nicht gelegen, den Herrn Kriegsminister einer Unwahrheit zu beschuldigen. Indessen muß ich bekennen, daß die Urkunde, welche ich in Händen gehabt, und von der ich nicht weiß, ob sie beglaubigt war, oder nicht, weiter nichts als die Worte enthalten hat, welche ich der Kammer mitgetheilt habe. Das Originalactenstück, worin sie sich befand, ist dermalen nicht in meinen Händen, es befindet sich vielmehr in einer Expedition des Ministeriums des Innern. Indessen sei dem, wie ihm wolle, ich habe erklärt, es kommt auf diesen Punkt nach Ansicht der Deputation weiter nichts an, und ich will weiter noch erklären, daß es mir sehr leid thut, gegen den Herrn Kriegsminister einen Widerspruch erhoben zu haben, über dessen Statthaftigkeit augenblicklich nicht zu entscheiden sein wird beim Mangel der Originaldocumente.

Abg. Jani: Ich muß allerdings sagen, daß mir nach den Erläuterungen, die gegeben worden sind, die Sache vollständig erledigt scheint. Nach §. 31 der Verfassungsurkunde hat man ein Grundstück abzutreten, in so fern ein Staatszweck vorliegt. Der Staat braucht einen Exercirplatz; will er seine Mitbürger nicht der Gefahr aussetzen, todtgeschossen zu werden, so bleibt ihm nichts übrig, als den Anbau dort zu untersagen, und nach Befinden den Platz zu bezahlen. Es hat das hohe Kriegsministerium den Platz bezahlen wollen, und zwar anstatt mit 800 Thlr., was der Besitzer daraus lösen konnte, mit 1500 Thlr. Ich dachte, dadurch wäre die Sache erledigt; denn einen andern Ausgang kann sie doch nicht haben.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich ganz in demselben Sinne aussprechen; ich glaube, daß die ganze Sache lediglich eine Rechtsfrage sei und nicht vor die Kammer gehöre; denn die Frage, ob Einer vollständig entschädigt worden sei, ist nicht Sache der Kammer. Da das Kriegsministerium erklärte, es habe dem Bursche 1500 Thlr. geboten, so ist es nicht mehr un-

serere Sache, zu entscheiden, ob diese Summe die richtige sei, sondern es ist eine reine Sache des Rechts. Der Petent kann einen Proceß darüber anstellen, daß ihm nicht genügende Entschädigung gewährt worden sei, aber wir können nicht sagen, daß Grundstück ist mit 2000 oder 3000 Thlr. zu entschädigen. Ist ihm eine Entschädigung angeboten worden, und hat das Kriegsministerium nicht daran gedacht, ihm diese vorzuenthalten, so kann man auch nicht von einer Verletzung der Verfassungsurkunde sprechen.

Referent Abg. Schumann: Es scheint doch, als ob man sich in dem Standpunkte, welcher bei Beurtheilung der Sache zu nehmen sei, irre. Der geehrte Abgeordnete v. Thielau erwähnte, eben so wie der Abgeordnete Jani, daß ihnen die Frage vollständig erledigt zu sein scheine, denn der Herr Kriegsminister habe erklärt, man habe dem Petenten eine Summe geboten, ja sogar zu einer Erhöhung derselben sich herbeilassen wollen, derselbe habe sie aber nicht angenommen; nun entstehe die Frage, ob die Entschädigung ihm hoch genug angeboten worden sei, und diese Frage gehöre nicht vor die Kammer, mithin sei auf die ganze Sache kein Gewicht mehr zu legen. Zuvörderst scheint mir allerdings auch hier ein thatsächlicher Irrthum vorzuliegen. Der Herr Kriegsminister sagte, es wäre dem Petenten etwas angeboten worden, als Entschädigung für seinen Platz. Der Deputation hat ein von Seiten der hohen Staatsregierung ausführlich gearbeitetes Exposé vorgelegen, in welchem davon, was der Herr Kriegsminister jetzt eben erwähnt hat, nicht im entferntesten die Rede ist. Es ist nirgends darin erwähnt, daß Burschen etwas angeboten, oder von demselben ausgeschlagen worden sei. Meine Herren, wenn Sie wünschen, will ich Ihnen dieses Exposé vorlesen, und Sie werden sich überzeugen, daß meine Behauptung vollkommen gegründet sei. Wenn nun dies der Fall ist, so gewinnt die Sache auch einen ganz andern Anschein, denn es geht daraus hervor, daß Burschen keine Entschädigung angeboten worden ist, daß er also Grund gehabt hat, sich bei der Kammer deshalb zu beschweren, daß man ihm die Freiheit, mit welcher er berechtigt war, den Platz zu bebauen, entzogen habe, ohne alle Entschädigung. Die von den Abgeordneten v. Thielau und Jani ausgesprochene Ansicht ist sonach unbegründet.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Ich habe das besondere Unglück, mit dem Herrn Referenten in einen Wortstreit zu kommen, was ich allerdings gern vermeide. Hätte es der geehrten Deputation gefallen, bei einem Gegenstande, der natürlich das Kriegsministerium nahe berührt, dasselbe zuzuziehen, so würde ich sehr gern bereitwillig gewesen sein, der Deputation alle Erläuterungen zu geben, die ich vor kurzem die Ehre gehabt habe, der Kammer mitzutheilen. Ich muß wiederholt bemerken, man halte doch fest, daß von einer Entschädigung nicht die Rede ist. Wenn ich dieses Wort gebraucht hätte, so habe ich das nicht damit sagen wollen. Das Kriegsministerium hat vielmehr dem Besitzer Bursche den Platz abkaufen wollen um die von dem Referenten sowohl, als von mir bereits genannte Summe, nicht also, um ihn zu entschädigen,